



**STATUTEN DES WEINBAUVEREINS ETTINGEN**  
**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>I. Allgemeines</b>	Artikel 1	<i>Name und Sitz</i>
	Artikel 2	<i>Zweck</i>
	Artikel 3	<i>Zugehörigkeit</i>
<b>II. Mitglieder</b>	Artikel 4	<i>Mitglieder</i>
	Artikel 5	<i>Vollmitglieder</i>
	Artikel 6	<i>Fördermitglieder</i>
	Artikel 7	<i>Ehrenmitglieder</i>
<b>III. Beginn und Ende der Mitgliedschaft</b>	Artikel 8	<i>Eintritt</i>
	Artikel 9	<i>Austritt, Ausschluss</i>
<b>IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder</b>	Artikel 10	<i>Vollmitglieder</i>
	Artikel 11	<i>Fördermitglieder</i>
	Artikel 12	<i>Ehrenmitglieder</i>
	Artikel 13	<i>Alle Mitglieder</i>
<b>V. Organe</b>	Artikel 14	<i>Organe</i>
	Artikel 15	<i>Generalversammlung</i> <i>Bestand</i>
	Artikel 16	<i>Generalversammlung</i> <i>Geschäfte</i>
	Artikel 17	<i>Generalversammlung</i> <i>Fristen, Anträge</i> <i>a.o. Versammlung</i>
	Artikel 18	<i>Generalversammlung</i> <i>Leitung, Protokoll</i>
	Artikel 19	<i>Generalversammlung</i> <i>Abstimmungen, Wahlen</i>
	Artikel 20	<i>Vorstand</i> <i>Bestand, Amtsdauer</i>
	Artikel 21	<i>Vorstand</i> <i>Aufgaben, Kompetenzen</i>
	Artikel 22	<i>Gemeinderebwärter</i> <i>Aufgaben, Kompetenzen</i>
	Artikel 23	<i>Vorstand</i> <i>Geschäftsführung</i>
	Artikel 24	<i>Revisoren</i>
	Artikel 25	<i>Mittelbeschaffung</i>
	Artikel 26	<i>Rechnungsjahr</i>
	Artikel 27	<i>Schiedsgericht</i>
<b>VI. Schlussbestimmungen</b>	Artikel 28	<i>Statutenänderung</i>
	Artikel 29	<i>Auflösung</i>

# STATUTEN DES WEINBAUVEREINS

(Legaldefinition: Alle verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sinngemäss für beide Geschlechter.)

## **I. Allgemeines Artikel 1**

*Name und Sitz* Unter dem Namen

### **Weinbauverein Ettingen**

besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Ettingen.

***Er wurde gegründet am 13. April 1955.***

## **Artikel 2**

*Zweck* Der Verein bezweckt

1. Die Erhaltung und nach Möglichkeit den Ausbau des Rebberges Ettingen.
2. Die Förderung der fachlichen Kenntnisse und des ökologischen Verständnisses der Mitglieder durch die Beratung und Durchführung von Kursen und Vorträgen.
3. Die Pflege der ideellen und kulturellen Werte der Reb- und Weinkultur.

## **Artikel 3**

*Zugehörigkeit* Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.  
Er anerkennt die Reglemente, Verordnungen und Beschlüsse der zuständigen Organe des Kantons Basel-Landschaft.

## **II. Mitglieder Artikel 4**

*Mitglieder* Der Verein besteht aus Vollmitgliedern, Fördermitgliedern und allenfalls Ehrenmitgliedern.  
Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.  
Der Verein haftet nicht für die Verbindlichkeiten seiner Mitglieder, noch haften diese für die Verbindlichkeiten des Vereins.

## **Artikel 5**

*Vollmitglieder* Als Vollmitglieder werden natürliche Personen aufgenommen, welche Bewirtschafter und/oder Reblandbesitzer von Rebparzellen in der Rebbauzone Ettingen sind.  
Dies können Einzelmitglieder oder Ehepaarmitglieder sein.

Rebbewirtschafter mit Traubenpass sind verpflichtet, die Flächenbeiträge an den Weinproduzentenverband Baselland zu entrichten. Ausgenommen sind selbstständig betriebene Weinbaubetriebe, die eine Direktzahlung an den Kanton liefern. Diese können ihre Flächenbeiträge direkt an den Weinproduzentenverband Baselland entrichten.

**Artikel 6**

*Fördermitglieder* Als Fördermitglieder werden Freunde des Weinbaus aufgenommen, welche den Zweck und die Interessen des Vereins fördern wollen.

**Artikel 7**

*Ehrenmitglieder* Die Generalversammlung kann für besondere Verdienste auf Antrag des Vorstandes Ehrenmitgliedschaften erteilen.

**III. Beginn und Ende der Mitgliedschaft Artikel 8**

*Eintritt* Die Mitgliedschaft entsteht durch Beitrittserklärung und Aufnahmebeschluss der Generalversammlung.  
Mit dem Eintritt anerkennt jedes Mitglied die Statuten und die für die betreffende Mitgliederkategorie verbindlichen Beschlüsse der zuständigen Organe.

**Artikel 9**

*Austritt, Ausschluss* Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Auflösung der juristischen Person.  
Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Das austretende Mitglied bleibt für das laufende Vereinsjahr beitragspflichtig.  
Mitglieder, die den Verein schädigen oder deren Verhalten die Vereinsinteressen erheblich verletzt, müssen vom Vorstand ermahnt werden. Bleibt diese Mahnung unwirksam, kann der Vorstand den Ausschluss verfügen und hat diesen dem ausgeschlossenen Mitglied sofort schriftlich mitzuteilen. Ausgeschlossene können an die nächste Generalversammlung rekurrieren; deren Beschluss ist endgültig.  
Das Erlöschen der Mitgliedschaft hat den Verlust aller Mitgliedschaftsrechte zur Folge.

**IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder Artikel 10**

*Vollmitglieder* Die Vollmitglieder sind verpflichtet,  
- sich an den Tätigkeiten des Vereins aktiv zu beteiligen, die Interessen des Vereins nach Kräften zu wahren und seine Bestrebungen zu fördern,  
- eine allfällige Wahl in den Vorstand für mindestens eine Amtsperiode anzunehmen,  
- die von der Generalversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.  
Die Vollmitglieder sind an der Generalversammlung stimm- und antragsberechtigt; bei Ehepaarmitgliedschaften hat jeder Partner ein Stimmrecht.

**Artikel 11**

*Fördermitglieder* Die Fördermitglieder sind verpflichtet,

- sich an den Tätigkeiten des Vereins aktiv zu beteiligen, die Interessen des Vereins nach Kräften zu wahren und seine Bestrebungen zu fördern,
- eine allfällige Wahl in den Vorstand für mindestens eine Amtsperiode anzunehmen,
- die von der Generalversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

Die Fördermitglieder sind an der Generalversammlung stimm- und antragsberechtigt.

**Artikel 12**

*Alle Mitglieder* Der Besuch der Generalversammlung ist für alle Mitglieder obligatorisch.

*Ehrenmitglieder* **Artikel 13**

Für Ehrenmitglieder entfällt die Beitragspflicht.

**V. Organe Artikel 14**

*Organe* Die Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revisoren
4. Ein Schiedsgericht

**Artikel 15**

*Generalversammlung* Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung.  
*Bestand* Sie besteht aus den Vollmitgliedern und den Fördermitgliedern.

**Artikel 16**

*Generalversammlung* Der Generalversammlung steht die Behandlung der folgenden Geschäfte zu:  
*Geschäfte*

Als jährliche ordentliche Geschäfte:

1. Wahl der Stimmzähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
3. Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
4. Genehmigung der Jahresrechnungen des Vereins gemäss Bericht und Antrag der Rechnungsrevisoren
5. Entlastung des Vorstandes
6. Genehmigung der Jahresprogramme des Vereins
7. Festsetzung der Jahresbeiträge  
(Einzelmitglieder 100%, Ehepaarmitgliedschaft 150%)
8. Genehmigung des Voranschlages des Vereins

9. Wahlen
- a) des Präsidenten
  - b) des Kassiers
  - c) der weiteren Vorstandsmitglieder (*je nach Art. 20*)
  - d) der Rechnungsrevisoren

sowie bei Vorliegen entsprechender Anträge:

- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder wie z.B. Neuanschaffungen
- Statutenänderungen
- Rekursentscheid gegen Verfügungen des Vorstandes auf Ausschluss eines Mitgliedes
- Auflösung des Vereins

### **Artikel 17**

*Generalversammlung* Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt.

*Fristen, Anträge  
a.o. Versammlung*

Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand bis spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Auf Beschluss des Vorstandes, von Gesetzes wegen oder auf schriftliches Begehren (unter Nennung der Traktanden) von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder ist innert acht Wochen eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.

Die Einladung zur Generalversammlung mit Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich zu erfolgen.

Für den Fall einer Statutenänderung müssen die Änderungen mit der Einladung den Mitgliedern zugestellt werden.

### **Artikel 18**

*Generalversammlung* Die Generalversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen vom Vorstand bezeichneten Vorstandsmitglied, geleitet.

*Leitung, Protokoll*

Über deren Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen.

### **Artikel 19**

*Generalversammlung* Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der abgegebenen Stimmen (Art. 29 und 30 bleibt vorbehalten), bei Stimmgleichheit der Stichentscheid des Vorsitzenden.

*Abstimmungen, Wahlen*

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Auf Begehren von mindestens einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen sie geheim.

### **Artikel 20**

*Vorstand* Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten sowie dem Gemeindereb-

*Bestand, Amtsdauer* wärter und mindestens einem, maximal drei weiteren Mitgliedern. Die Chargen des Vorstandes sind wie folgt aufgeteilt: Kassier und/oder Aktuar und/oder Vizepräsident.

## STATUTEN DES WEINBAUVEREINS

Er konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten und des Kassiers sowie des Gemeinderebwarters, gemäss den vorliegenden Pflichtenheften selbst.

Die Mehrheit des Vorstandes muss aus Vollmitgliedern bestehen. Die Amtsdauer aller Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre, bei unbeschränkter Wiederwählbarkeit. Ausgenommen ist der Gemeinderebwart, der von der Gemeinde gewählt wird.

### Artikel 21

*Vorstand  
Aufgaben, Kompetenzen* Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Erfüllung der statutari-  
schen Aufgaben und verfügt dazu über alle Kompetenzen, die nicht der  
Generalversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Die für den Verein verbindliche Unterschrift führen der Präsident oder Vizepräsident zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.

### Artikel 22

*Gemeinderebwart  
Aufgaben, Kompetenzen* Der Gemeinderebwart organisiert und leitet Fachkurse im Rebberg  
und steht allen Mitgliedern als Rebbauberater zur Verfügung.  
Er meldet Neuanpflanzungen an die Kantonale Zentralstelle.

### Artikel 23

*Vorstand  
Geschäftsführung* Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Ge-  
schäfte erfordern. Mitglieder des Vorstandes können schriftlich die  
Einberufung einer Sitzung verlangen, die innert Monatsfrist stattfinden  
muss. Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder Vizeprä-  
sidenten geleitet.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder,  
worunter der Präsident oder Vizepräsident, anwesend ist.

Beschlüsse erfolgen durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder  
und werden schriftlich festgehalten.

Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit fällt er den Stich-  
entscheid.

### Artikel 24

*Revisoren* Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren.  
Ihnen obliegt die Prüfung der Rechnungsführung wie auch des Ver-  
einsverzeichnisses des Vereins. Sie haben über ihren Befund der Ge-  
neralversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.  
Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre, bei unbeschränkter Wiederwählbar-  
keit.

### Artikel 25

*Mittelbeschaffung* Die direkte Beschaffung der finanziellen Mittel erfolgt durch

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Flächenbeiträge
- c) Erlöse aus Veranstaltungen
- d) Ausserordentliche, Spenden, Schenkungen, Legate

**Artikel 26**

- Rechnungsjahr* – Das Vereinsvermögen ist nach kaufmännischen Gesichtspunkten zu verwalten. Allfällige Barvermögen sind zinsbringend anzulegen.
- Der Kassier führt eine Rechnung, die den Rechnungs- und Zahlungsverkehr enthält. Das Rechnungsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.
  - Die Rechnung ist per Ende Jahr abzuschliessen und nach Überprüfung durch die Revisoren an der Generalversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.
  - Die Revisoren können vom Kassier jederzeit die Vorlage der Bücher, der Belege und der Kasse verlangen. Der Kassier ist verpflichtet, den Revisoren jederzeit über alle mit der Rechnungsführung zusammenhängenden Fragen Aufschluss zu erteilen.

**Artikel 27**

- Schiedsgericht* Bei Streitigkeiten zwischen dem Vorstand und einzelnen Mitgliedern entscheidet ein Schiedsgericht endgültig.
- Jede Partei bezeichnet einen Schiedsrichter. Die Schiedsrichter ihrerseits haben innert 10 Tagen einen Obmann zu wählen. Bestimmt die beklagte Partei ihren Schiedsrichter nicht innert 10 Tagen nach der Aufforderung durch die klagende Partei oder können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmannes nicht rechtzeitig einigen, so wird der zweite Schiedsrichter bzw. der Obmann durch das Amt für Landwirtschaft bestimmt.
- Die Kosten des Schiedsgerichts sind von der unterliegenden Partei oder gemäss Schiedsspruch zu tragen.

**VI. Schlussbestimmungen Artikel 28**

- Statutenänderung* Die Änderung dieser Statuten bedarf des Beschlusses einer Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

**Artikel 29**

- Auflösung* Die Auflösung des Vereins bedarf des Antrags des Vorstandes oder der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder.
- Sie kann nur an einer speziell hierfür einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Der Beschluss zur Auflösung erfordert die Zustimmung von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen.
- Im Falle der Auflösung beschliesst die Generalversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens im Sinne des Vereinszweckes.

## STATUTEN DES WEINBAUVEREINS

Diese Statuten sind von der Generalversammlung vom 16. April 2010 angenommen worden.

*Übergangsbestimmung* Sie treten in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten vom 31. März 1996.

Ettingen, den 16. April 2010

Weinbauverein Ettingen

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Ambros Thüring

Heidi Saunier